

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
 SPD-Fraktion

Thema: Rundflüge mit dem Polizeihubschrauber

**Bezug: Sächsische Zeitung vom 23.01.2003, Höhenflug für Spender,
Polizeihubschrauber musste für Politiker und Gewerkschafter über Flutgebiet kreisen**

„Doch dieser Dienstflug unterschied sich erheblich von anderen. Nach Meinung etlicher Bediensteter hätte er nicht stattfinden dürfen. Das hing vor allem mit den beförderten Passagieren zusammen: An Bord waren während des Rundfluges ungewöhnlicherweise der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Matthias Kubitz, sowie der Bautzener CDU-Landtagsabgeordnete Marko Schiemann. Und bis zuletzt war unklar, ob die Maschine für die beiden starten sollte. Der Staffelführer hatte jedenfalls Bedenken gegen einen Flug, »von dessen Notwendigkeit er nicht überzeugt war«, wie das Innenministerium offiziell einräumt.“
(Vollständiger Text im Anhang).

1. Wer hat im Zusammenhang mit dem o.a. Hubschrauberflug vom 30.10.02 eine Selbstanzeige erstattet und wie lautet der Wortlaut der Anzeige und der Wortlaut der Einstellungsverfügung zur Selbstanzeige und deren Konsequenzen ?
2. *Gegenüber der Presse wurden zum Charakter des Rundfluges dienstliche Gründe angegeben und dass der Dienstflug vom Inspekteur der Polizei, Helmut Spang, ausdrücklich angewiesen wurde. Das SMI antwortete damals auf die Fragen von Gunnar Saft, SZ: Gewerkschafter Matthias Kubitz sei in seiner Eigenschaft als Chef der Koordinierungsstelle unterwegs gewesen, die für die 550 flutbetroffenen Polizisten eingerichtet worden war. Der Abgeordnete Marko Schiemann habe als Mitglied des Polizeiunterstützungsvereins am Flug teilgenommen, der nötig gewesen sei, um beiden »einen persönlichen Eindruck über das Ausmaß der Schäden der Hochwasserkatastrophe, insbesondere nach Absinken des Wassers auf Normalpegel, zu vermitteln. Wer hat die Flugteilnahme weiterer sechs Personen (außer Kubitz und Schiemann und dem Flugpersonal) ausdrücklich genehmigt?*
3. Aus welchen dienstlichen Gründen (bitte einzeln angeben) sind folgende sechs Personen mit dem Hubschrauberrundflug am 30.10.02 mitgeflogen, die in einer Notiz aus dem Büro des Staatssekretärs Antoni vom März 2004 aufgeführt sind?
Frau W., Angestellte SMI – LPP, Frau H., Angestellte SMI – LPP, Frau E., Angestellte LKA, Herr K., Geschäftsführer Sozialwerk, Frau S., Angestellte Sozialwerk, Frau L., Mitarb. v. Herrn Schiemann, MdL
4. Aus welchem Grunde hat die Staatsregierung die Teilnahme der in Frage 3 aufgeführten sechs Personen bis heute der Öffentlichkeit verschwiegen?
5. Wenn keine dienstlichen Gründe vorliegen, warum wurde der Rundflug als Dienstflug bezeichnet, obwohl er als ein unzulässiger Flug nicht hätte stattfinden dürfen, wer zahlt die Kosten des Fluges, welches sind die dienstlichen Konsequenzen und für welche Personen (incl. LPP Pilz und StS Antoni), die von der Unzulässigkeit des Fluges positive Kenntnis hatten oder später erhalten haben?

Karl Nolle MdL



Dresden, 13. April 2004

Eingegangen am: 14.04.2004

Ausgegeben am: 13.05.2004

Anhang zur Kleinen Anfrage Karl Nolle, MdL, zum Thema Rundflüge mit dem Polizeihubschrauber

Sächsische Zeitung vom 23.01.2003,

Höhenflug für Spender

Polizeihubschrauber musste für Politiker und Gewerkschafter über Flutgebiet kreisen

Von Gunnar Saft

Als am 30. Oktober 2002 eine schwere Maschine der Polizeihubschrauberstaffel Sachsens für einen neuen Flug vorbereitet wurde, schien ein weiterer Hilfeinsatz bevorzustehen. Bereits seit Wochen waren die zwei Dutzend Staffelmitarbeiter im Katastrophenkampf unterwegs. Und auch diesmal schwenkte der Hubschrauber vom Typ »Sokol« auf die bekannte Route. Vom Flughafen Dresden-Klotzsche ging es zunächst in Richtung Pirna. Danach wurde Kurs auf Weesenstein und Glashütte genommen. Später überflog man Schmiedeberg und Freital. Erst nach knapp einer Stunde setzte der Pilot die Maschine wieder vorsichtig auf dem Flughafengelände nahe der Halle 825 auf.

Doch dieser Dienstflug unterschied sich erheblich von anderen. Nach Meinung etlicher Bediensteter hätte er nicht stattfinden dürfen. Das hing vor allem mit den beförderten Passagieren zusammen. An Bord waren während des Rundfluges ungewöhnlicherweise der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Matthias Kubitz, sowie der Bautzener CDU-Landtagsabgeordnete Marko Schiemann. Und bis zuletzt war unklar, ob die Maschine für die beiden starten sollte. Der Staffelführer hatte jedenfalls Bedenken gegen einen Flug, »von dessen Notwendigkeit er nicht überzeugt war«, wie das Innenministerium offiziell einräumt.

Dass Kubitz und Schiemann trotzdem aufsteigen durften, verdankten sie dem Inspekteur der Polizei, Helmut Spang. Der wies den Dienstflug schließlich ausdrücklich an. Warum dies gegen die Einwände eines erfahrenen Staffelführers geschah, der auch dafür verantwortlich ist, dass die hochqualifizierte Mannschaft und das teure Gerät zweckgerecht eingesetzt werden, erklärt das Ministerium heute so: Gewerkschafter Matthias Kubitz sei in seiner Eigenschaft als Chef der Koordinierungsstelle unterwegs gewesen, die für die 550 flutbetroffenen Polizisten eingerichtet worden war. Der Abgeordnete Marko Schiemann habe als Mitglied des Polizeiunterstützungsvereins am Flug teilgenommen, der nötig gewesen sei, um beiden »einen persönlichen Eindruck über das Ausmaß der Schäden der Hochwasserkatastrophe, insbesondere nach Absinken des Wassers auf Normalpegel, zu vermitteln«. Somit habe man die Notwendigkeit weiterer Spenden glaubhafter verdeutlichen können. Eine Argumentation, die angesichts der zahllosen Fernsehbilder und Flutbücher selbst im eigenen Haus nicht alle Mitarbeiter überzeugt. Das böse Wort vom »unnötigen privaten Lustflug« macht die Runde.

Marko Schiemann verweist zumindest darauf, dass allein sein Verein nach der Flut 1,1 Millionen Spenden-Euro gesammelt hat. Warum für diese Arbeit aber eine persönliche »Luftaufklärung« per Polizeihubschrauber nötig war, mochte er nicht schlussig begründen. Das Innenministerium musste zudem bestätigen, kein anderes Mitglied der vielen Hilfsvereine derart unterstützt zu haben. Bis auf diese Ausnahme, bei der man nun dem Steuerzahler für beide prominenten Spendensammler 1.608 Euro pro Flugstunde in Rechnung stellt.



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den

12.5.2004

- im Post austausch -

Aktenzeichen: 12-0141.51/2183

(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drucksache 3/10774;
Thema: Rundflüge mit dem Polizeihubschrauber**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Der Kleinen Anfrage ist folgender Bezug vorangestellt:

**Bezug: Sächsische Zeitung vom 23.01.2003, Höhenflug für Spender,
Polizeihubschrauber musste für Politiker und Gewerkschafter über Flutgebiet kreisen**

**„Doch dieser Dienstflug unterschied sich erheblich von anderen. Nach Meinung etlicher Be-
diensteter hätte er nicht stattfinden dürfen. Das hing vor allem mit den beförderten Passagie-
ren zusammen: An Bord waren während des Rundfluges ungewöhnlicherweise der Landes-
vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Matthias Kubitz, sowie der Bautzener CDU-
Landtagsabgeordnete Marko Schiemann. Und bis zuletzt war unklar, ob die Maschine für die
beiden starten sollte. Der Staffelführer hatte jedenfalls Bedenken gegen einen Flug, ‘von des-
sen Notwendigkeit er nicht überzeugt war’, wie das Innenministerium offiziell einräumt.“
(Vollständiger Text im Anhang).**

Frage 1:

**Wer hat im Zusammenhang mit dem o. a. Hubschrauberflug vom 30.10.2002 eine Selbstanzei-
ge erstattet und wie lautet der Wortlaut der Anzeige und der Wortlaut der Einstellungsverfü-
gung zur Selbstanzeige und deren Konsequenzen?**

Die Selbstanzeige erstattete der Inspekteur der Polizei. Nach einer disziplinarrechtlichen Prüfung des Vorganges wurde dem Beamten eine schriftliche Missbilligung ausgesprochen. Die Erteilung der vorstehenden Auskünfte erfolgt mit Einwilligung des betroffenen Beamten gemäß § 121 Abs. 2 SächsBG.

Eine weitergehende Beantwortung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Nach Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen u. a. dann ablehnen, wenn Rechte Dritter oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die vorliegende Frage berührt Informationen, die Gegenstand der Personalakte eines Beamten des Freistaates Sachsen sind. Gemäß § 117 SächsBG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten (Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte – VwV PersAktenB) sowie ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehören Disziplinarvorgänge uneingeschränkt zur Personalakte.

Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treuverhältnis schützt den Beamten davor, dass personenbezogene Daten aus diesem höchstpersönlichen Verhältnis an einen außenstehenden Dritten weitergegeben werden. Gemäß § 121 Abs. 2 SächsBG dürfen Auskünfte an Dritte nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Eine über den Informationsgehalt des ersten Absatzes dieser Antwort hinausgehende Einwilligung hat der Beamte nicht erteilt. Die Frage, ob das verfassungsmäßig verbrieft Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung dem Schutz des Beamten durch seinen Dienstherrn vorgeht, wird seitens der Staatsregierung verneint.

Die Beantwortung kann auch nicht durch eine anderweitige Form oder Verfahrensweise der Informationsübermittlung derart gestaltet werden, dass die vorgenannten Rechtsgüter gewahrt werden, da in jedem Fall mit § 121 SächsBG eine spezialgesetzliche Regelung zum Datenschutz des Beamten vorliegt, die durch eine Informationsübermittlung an Dritte verletzt würde.

Frage 2:

Gegenüber der Presse wurden zum Charakter des Rundfluges dienstliche Gründe angegeben und dass der Dienstflug vom Inspekteur der Polizei, Helmut Spang, ausdrücklich angewiesen wurde. Das SMI antwortete damals auf die Fragen von Gunnar Saft, SZ: Gewerkschafter Matthias Kubitz sei in seiner Eigenschaft als Chef der Koordinierungsstelle unterwegs gewesen, die für die 550 flutbetroffenen Polizisten eingerichtet worden war. Der Abgeordnete Marco Schiemann habe als Mitglied des Polizeiunterstützungsvereins am Flug teilgenommen, der nötig gewesen sei, um beiden „einen persönlichen Eindruck über das Ausmaß der Schäden an der Hochwasserkatastrophe, insbesondere nach Absinken des Wassers auf Normalpegel, zu vermitteln. Wer hat die Flugteilnahme weiterer sechs Personen (außer Kubitz und Schiemann und dem Flugpersonal) ausdrücklich genehmigt?

Die Genehmigung des Fluges erfolgte durch den Inspekteur der Polizei.

Frage 3:

Aus welchen dienstlichen Gründen (bitte einzeln angeben) sind folgende sechs Personen mit dem Hubschrauberrundflug am 30.10.02 mitgeflogen, die in einer Notiz aus dem Büro des Staatssekretärs Antoni vom März 2004 aufgeführt sind?

Frau W., Angestellte SMI – LPP, Frau H., Angestellte SMI – LPP, Frau E., Angestellte LKA, Herr K., Geschäftsführer Sozialwerk, Frau S., Angestellte Sozialwerk, Frau L., Mitarb. v. Herrn Schiemann, MdL

Ziel des Hubschrauberfluges war es, den Teilnehmern einen persönlichen Eindruck über das Ausmaß der aus der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 resultierenden Schäden zu vermitteln.

Frage 4:

Aus welchem Grunde hat die Staatsregierung die Teilnahme der in Frage 3 aufgeführten sechs Personen bis heute der Öffentlichkeit verschwiegen?

Die Teilnehmer wurden nicht verschwiegen. Seitens der Staatsregierung wurde wiederholt erklärt, dass an dem Hubschrauberflug neben der Hubschrauberbesatzung drei Beschäftigte der Landesverwaltung (zwei Bedienstete des Landespolizeipräsidiums und eine Angestellte des Landeskriminalamtes), zwei Beschäftigte des Sozialwerkes der Polizei Sachsen, der Leiter der KOST (Herr Kubitz) sowie Herr Schiemann, MdL, und dessen Mitarbeiterin teilnahmen.

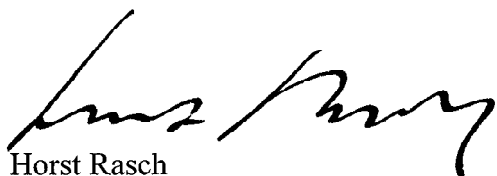
Frage 5:

Wenn keine dienstlichen Gründe vorliegen, warum wurde der Rundflug als Dienstflug bezeichnet, obwohl er als ein unzulässiger Flug nicht hätte stattfinden dürfen, wer zahlt die Kosten des Fluges, welches sind die dienstlichen Konsequenzen und für welche Personen (incl. LPP Pilz und StS Antoni), die von der Unzulässigkeit des Fluges positive Kenntnis hatten oder später erhalten haben?

Dienstliche Gründe lagen vor (siehe Antwort zu Frage 3). Die Kosten des Fluges wurden deshalb aus dem Polizeihauhalt gezahlt. In Frage stand die Verhältnismäßigkeit des zur Herbeiführung des dienstlichen Zwecks eingesetzten Mittels.

Wegen der dienstlichen Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weitere dienstrechtliche Konsequenzen ergaben sich nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch